Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.363 — Continental/Kaliko/DG-Bank/Benecke)

(93/C 298/04)

1. Am 25. Oktober 1993 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Göppinger Kaliko GmbH, das zur Continental AG, Hannover, gehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung zusammen mit der DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt, die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen J. H. Benecke, Hannover, durch Kauf von Aktien.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Göppinger Kaliko GmbH: Herstellung und Vertrieb von beschichteten Trägerbahnen, Folien und Kunststoffteilen,

— Benecke AG: Herstellung und Vertrieb von Halbzeug- und Fertigteilen aus Kunststoffen,

— Continental AG: insbesondere Herstellung von und Handel mit Reifen und Artikeln aller Art aus natürlichem oder synthetischem Kautschuk,

— DG-Bank: Bankgeschäfte aller Art.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.363 — Continental/Kaliko/DG-Bank/Benecke, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.337 — Knorr-Bremse/Allied Signal)

(93/C 298/05)

Am 15. Oktober 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.